



DER EUROPÄISCHE  
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herr Alberto SOUTO DE MIRANDA  
Datenschutzbeauftragter  
Europäische Investitionsbank (EIB)  
98-100 Boulevard Konrad Adenauer  
L-2950 Luxemburg

Brüssel, 5. November 2013  
GB/BR/sn/D(2013)0353 C 2013-0606  
Bitte richten Sie sämtliche Schreiben an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betreff: Meldung zur Vorabkontrolle betreffend örtliche Bedienstete der EIB (Fall 2013-0606)**

Sehr geehrter Herr Souto de Miranda,

ich nehme Bezug auf die Meldung zur Ex-Post-Vorabkontrolle der Verarbeitungsvorgänge betreffend örtliche Bedienstete der EIB, die Sie dem EDSB am 6. Juni 2013 übermittelt haben.

Nach sorgfältiger Prüfung der Meldung und der ergänzenden Dokumente im Anhang Ihrer jüngsten E-Mail, lauten unsere Schlussfolgerungen und Empfehlungen wie folgt:

### **1. Anwendungsbereich der Meldung**

Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „Verordnung“) bezieht sich eine Meldung auf Verarbeitungen, die *„für einen einzigen Zweck oder verschiedene, miteinander zusammenhängende Zwecke bestimmt sind“*.

In diesem Fall bezieht sich dagegen die Meldung gemäß Artikel 27 auf fünf unterschiedliche Zwecke (Personalakten, Gehaltsabrechnungsverwaltung, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Rechtsbeistand), die nicht eng miteinander verbunden sind. Die Tatsache, dass die gegenständlichen Verarbeitungen sich auf örtliche Bedienstete beziehen und Auftragsverarbeiter in Drittländern umfassen, bedeutet nicht, dass sie in eine einzige Meldung aufgenommen werden können.

Aus diesem Grund schlagen wir Ihnen Folgendes vor:

- die Rücknahme der Meldungen gemäß Artikel 25 und 27;
- die Einreichung separater Meldungen gemäß Artikel 25 für jeden einzelnen Zweck;

- die Einreichung von Meldungen gemäß Artikel 27 für Verarbeitungen, deren Zweck gemäß Artikel 27 der Verordnung einer Vorabkontrolle unterliegt. Ausgehend von den uns zur Verfügung stehenden Informationen, nehmen wir nachfolgend dazu Stellung (siehe Punkte 2 und 3 unten).

## **2. Vorgänge, die gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung einer Vorabkontrolle unterliegen**

### *a) Personalakten*

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung betrifft vorwiegend Datenverarbeitungsvorgänge deren Hauptzweck nicht darin besteht, Daten über die Gesundheit oder im Zusammenhang mit mutmaßlichen Straftaten oder strafrechtlichen Verurteilungen oder Sicherheitsmaßnahmen zu verarbeiten, aber derartige Daten sind oft in Personalakten enthalten. Es kann jedoch nicht von vorneherein von einem Risiko gemäß Artikel 27 Absatz 2 im Hinblick auf Personalakten ausgegangen werden, da die Daten aus einer vorangehenden Datenverarbeitung stammen, die bereits Gegenstand einer Vorabkontrolle war (oder hätte sein sollen) (Einstellungsverfahren, medizinische Akten, Disziplinar- oder Verwaltungsverfahren). Deshalb müssen die Datenverarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit Personalakten keiner Vorabkontrolle unterzogen werden.

### *b) Gehaltsabrechnungsverwaltung*

Die Gehaltsabrechnungsverwaltung umfasst keine Verarbeitungsvorgänge, bei denen Risiken wahrscheinlich sind, die unter Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung fallen. Aus diesem Grund ist keine Vorabkontrolle erforderlich.

### *c) Zusätzliche Krankenversicherungssysteme*

Die Bearbeitung von Krankenversicherungssystemen kann auch die Verarbeitung von Daten über die Gesundheit umfassen und unterliegt folglich der Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a. Die EIB hat bereits ähnliche Verarbeitungen für die „regulären“ Bediensteten gemeldet (Fall 2008-0323). Da die diesbezüglichen Verarbeitungen zu spezifisch zu sein scheinen, ist hierzu vermutlich eine separate Meldung erforderlich (und nicht einfach nur eine Aktualisierung der bestehenden Meldung hinsichtlich der regulären Bediensteten der EIB).

### *c) Zusätzliche Krankenversicherungssysteme*

Wir sehen *a priori* keine Gründe für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 in diesem Zusammenhang, es sei denn, die diesbezüglich verarbeiteten Daten umfassen auch Informationen über die Gesundheit.

### *e) Rechtshilfe*

Laut Meldung zielt der von örtlichen Anwaltskanzleien erbrachte Rechtsbeistand darauf ab, die Einhaltung örtlicher Rechtsbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Beschäftigungsfragen, sicherzustellen. In diesem Zusammenhang können örtliche Anwaltskanzleien in den Besitz personenbezogener Daten von örtlichen Bediensteten gelangen, die möglicherweise sensibler Art sind (Daten über die Gesundheit, mutmaßliche Straftaten, Disziplinarmaßnahmen und strafrechtliche Verurteilungen, etc.). Dies stellt jedoch keine *eigenständige* Reihe von Verarbeitungsvorgängen dar. Vielmehr sind Anwaltskanzleien

virtuell Empfänger/Verarbeiter der personenbezogenen Daten, die von der EIB zu unterschiedlichen Zwecken im Zusammenhang mit den örtlichen Bediensteten verarbeitet werden. Folglich fallen die Datenverarbeitungsvorgänge durch örtliche Anwaltskanzleien unter die verschiedenen Verarbeitungsvorgänge und die diesbezüglichen Meldungen (gemäß Artikel 25 oder Artikel 27) sollten auch Übermittlungen an Anwaltskanzleien vorsehen.

### **3. Vorgänge, die gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung einer Vorabkontrolle unterliegen**

Die Formulierung von Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung ist sehr weitläufig („Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“), was einen gewissen Interpretationsspielraum zulässt.

Der EDSB vertritt die Auffassung, dass die Datenübermittlung an Drittländer nicht grundsätzlich einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 1 unterzogen werden muss, da dies von den jeweiligen Umständen abhängt.

Ausgehend von den vorgelegten Informationen vertreten wir die Auffassung, dass die Datenübermittlungen an externe Dienstleister in Drittstaaten keine derartigen besonderen Risiken aufweisen. Neben der etwaigen Pflicht zur Durchführung einer Vorabkontrolle unterliegen Datenübermittlungen jedoch auch weiteren spezifischen Anforderungen der Verordnung (Artikel 7-9).

Falls Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit oder den besonderen Risiken dieser Übermittlungen haben sollten, schlagen wir Ihnen vor, dass Sie uns gemäß Artikel 28 Absatz 1 oder Artikel 46 Absatz d der Verordnung konsultieren. In diesem Fall sollte die EIB in ihrem Konsultationsersuchen sachdienliche Informationen über jede Art von Verarbeitung anführen, wie zum Beispiel:

- betroffene Datenflüsse (EIB Luxemburg-EIB Regionalbüro; EIB Regionalbüro-externer Dienstleister; EIB Luxemburg-externer Dienstleister);
- Vertragsvereinbarungen mit den örtlichen Dienstleistern;
- technische Informationen (z. B. Einsatz von Cloud Computing);
- Sicherheitsmaßnahmen für den Austausch personenbezogener Daten.

### **4. Aktualisierung bestehender Meldungen**

Außer den in der Meldung genannten Verarbeitungen finden auch andere Verarbeitungsvorgänge im Hinblick auf örtliche Bedienstete statt (z. B. Einstellung; Probezeit/Beurteilung/Beförderung; medizinische Aufzeichnungen; Disziplinarverfahren; Urlaubsverwaltung).

Aus diesem Grund sollte die EIB entweder die bestehenden diesbezüglichen Meldungen ändern, indem die Besonderheiten für örtliche Bedienstete hinzugefügt werden (zusätzliche betroffene Personen, andere Rechtsgrundlage, zusätzliche Empfänger, etc.) oder indem neue Meldungen speziell für örtliche Bedienstete vorgelegt werden, sofern die Verarbeitungen sich zu stark von denen für die „regulären“ Bediensteten der EIB unterscheiden.

\* \*  
\*

Für weitere Fragen zu dieser Angelegenheit stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI